

Nr 82 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 wird das Zahlwort "neun" durch das Zahlwort "fünf" ersetzt.

2. § 12 Abs 3 lautet:

"(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an die Landesregierung, für die Bildung der Gemeindewahlbehörden an den Bezirkswahlleiter und für die Bildung der Sprengelwahlbehörden an den Gemeindewahlleiter zu richten."

3. Im § 17 Abs 5 wird die Verweisung "der §§ 13 und 14" durch die Verweisung "des § 13" ersetzt.

4. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1:

4.1.1. Im zweiten Satz wird nach dem Wort "Gemeinde" die Wortfolge "außer im Fall des Abs 1a" eingefügt.

4.1.2. Der dritte Satz entfällt.

4.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Im Fall des § 33 Abs 2 muss der Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr einlangen. Der Antrag hat das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördli-

che Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 33 Abs 2 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde bis zum im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt einlangen."

5. Im § 37 Abs 1 wird die Wortfolge "bis spätestens am 55. Tag" durch die Wortfolge "bis spätestens am 59. Tag" ersetzt.

6. Im § 41 Abs 2 werden die Wortfolge "spätestens am 38. Tag" durch die Wortfolge "spätestens am 45. Tag" und die Wortfolge "spätestens am 31. Tag" durch die Wortfolge "spätestens am 38. Tag" ersetzt.

7. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "Frühestens am 30., spätestens am 27. Tag" durch die Wortfolge "Frühestens am 37., spätestens am 34. Tag" ersetzt.

7.2. Abs 6 wird im zweiten Satz das Wort "grundsätzlich" durch die Wortfolge ", ausgenommen Straßennamen und Ordnungsnummern," ersetzt.

8. Im § 44 Abs 4 entfallen in der Z 1 die Worte "ob und".

9. Im § 45 wird angefügt:

"(4) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten kann für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel festgesetzt werden."

10. Im § 54 Abs 1 wird nach dem Klammerausdruck ("Muster Anlage 4") die Wortfolge "oder der zur elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses erforderlichen EDV-Ausstattung" eingefügt.

11. Im § 59 wird angefügt:

"(5) Die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Anlage 4 zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.

5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 4) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen."

12. Im § 60 Abs 1 lautet der erste Satz: "Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird von einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der im Wählerverzeichnis zugeordneten Zahl in das Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4) eingetragen oder im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis erfasst."

13. Im § 74a wird angefügt:

"(3) Die Gemeindevahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass verspätet eingelangte Briefwahlkarten zunächst ungeöffnet verwahrt und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, vernichtet werden."

14. Nach § 121 wird eingefügt:

"§ 122

Die §§ 8 Abs 2, 12 Abs 3, 17 Abs 5, 34 Abs 1 und 1a, 37 Abs 1, 41 Abs 2, 43 Abs 1 und 6, 44 Abs 4, 45 Abs 4, 54 Abs 1, 59 Abs 5, 60 Abs 1, 74a Abs 3 und die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

15. In der Anlage 3 wird dem bisherigen ersten Absatz folgender Absatz vorangestellt:

"Diese Wahlkarte dient der Stimmabgabe mittels Briefwahl oder vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle zur Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 basiert auf Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen der mit der Durchführung der Landtagswahl 2013 betrauten Behörden und bezweckt zum einen insbesondere Vollzugserleichterungen (fünf statt neun Beisitzer der Gemeindewahlbehörde, Nominierungen betreffend Sprengelwahlbehörden an den Gemeindewahlleiter statt an den Bezirkswahlleiter, Entfall der Neukonstituierung der Wahlbehörden nach der Wahl, Wahlzeiten und Verbotszonen, Möglichkeit zur Festsetzung eines eigenen Wahlsprengels zur Auszählung der Briefwahlstimmen in Gemeinden mit über 3.000 Wahlberechtigten, Möglichkeit zur Führung des Abstimmungsverzeichnisses in elektronischer Form) und zum anderen Verbesserungen für die Wählerinnen und Wähler (Antrag auf Besuch durch eine besondere Wahlbehörde bis zum 2. statt bis zum 3. Tag vor dem Wahltag, und zwar auch nach Einbringung eines ursprünglich nicht darauf gerichteten Wahlkartenantrags, Verdeutlichung des möglichen doppelten Zwecks der Wahlkarte, Verlängerung des Zeitraums für die Stimmabgabe bei der Briefwahl).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen im Fall der Gesetzwerdung des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Sowohl der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, als auch der Salzburger Gemeindeverband sprachen sich gegen den Vorschlag aus, dass das Entgelt für den Postweg bei der Briefwahl von den Gemeinden getragen werden soll. Zur Vermeidung einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden ist der im Entwurf enthaltene Änderungspunkt nicht in die Regierungsvorlage übernommen. Der Salzburger Gemeindeverband regte an, dass die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde nicht von neun auf sieben, sondern von neun auf fünf gesenkt werden soll. Diese Anregung ist aufgegriffen, zumal für Kleinparteien ohnehin die Möglichkeit besteht, maximal zwei (nicht stimmberechtigte) Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde zu entsenden. Nicht aufgegriffen ist das Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes nach einer zeitlich flexibleren Regelung für die Auswertung der Briefwahlstimmen. Diese sollen erst nach "Wahlschluss" in der Gemeinde ausgewertet werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass Wahlergebnisse vor Schließung des letzten Wahllokals in der Gemeinde weitergegeben und veröffentlicht werden. Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, regte an, dass Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte zum Besuch durch eine besondere Wahlbehörde (§ 33 Abs 2) spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr (und nicht, wie

im Entwurf vorgesehen, während der Amtsstunden) einlangen müssen, damit eine Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu den besonderen Wahlkommissionen noch während der Regeldienstzeit (insbesondere in der Stadt Salzburg) möglich ist und kein Mehraufwand durch anfallende Überstunden entsteht. Dies ist in der Regierungsvorlage aufgenommen. Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, sprach sich gegen die Vorverlegung der Kundmachung von Verfügungen der Gemeindegewahlbehörden aus, weil ansonsten die Sprengelwahlleiterinnen und -leiter einmal zusätzlich die Wahllokale aufsuchen müssten. Um Zusatzaufwand hintanzuhalten, wird diesem Einwand entsprochen. Die Präsidialabteilung des Amtes der Landesregierung schlug vor, den Abschluss der Wahlvorschläge vorzuverlegen, um die Zeitspanne für die Ausübung der Briefwahl zu verlängern. Diesem Vorschlag wird im Sinn der Bürgerfreundlichkeit Rechnung getragen.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindegewahlbehörde soll von neun auf fünf gesenkt werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es den Parteien immer schwerer fällt, in ausreichender Zahl Personen als Mitglieder von Wahlbehörden zu nominieren.

Zu Z 2:

Da die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden bereits gegenwärtig dem Gemeindegewahlleiter obliegt (§ 13 Abs 1), soll auch die Einbringung der Anträge auf ihre Berufung beim Gemeindegewahlleiter und nicht beim Bezirkswahlleiter zu erfolgen haben.

Zu Z 3:

Gemäß § 17 Abs 4 sind die der neuen Parteistärke entsprechenden Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden vorzunehmen, wenn diese nach Durchführung der dafür maßgebenden Wahl nicht mehr den Vorschriften des § 13 entspricht. Für die Vornahme der Änderungen ist aktuell auch die sinngemäße Anwendung des § 14 über die Konstituierung der Wahlbehörden und die Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder angeordnet. Dies wird für entbehrlich erachtet, sodass die Verweisung auf § 14 entfallen soll.

Zu Z 4:

Wird die Wahlkarte benötigt, um im Rahmen eines Besuchs durch eine besondere Wahlbehörde die Stimme abzugeben, so soll die Wahlkarte bis spätestens am 2. Tag (bisher 3. Tag) vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Gemeinde einlangen müssen. In der Praxis ist es wiederholt vorgekommen, dass eine Person, die eine Wahlkarte beantragt hat, in den Tagen vor dem Wahltag bettlägerig geworden ist. In einem derartigen Fall soll bis zum genannten spätesten Zeitpunkt das Ersuchen um einen Besuch durch eine besondere Wahlbehörde nachgereicht werden können.

Zu Z 5, 6, 7.1:

Von den Gemeinden wurde mitgeteilt, dass bei der Landtagswahl 2013 insgesamt 567 Briefwahlkarten verspätet eingelangt sind. Es ist zu erwarten, dass auch bei den Gemeindewahlen landesweit eine ähnlich hohe Anzahl von Briefwahlkarten erst nach "Wahlschluss" in den Gemeinden einlangen wird. Der Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können, soll daher um vier Tage vorverlegt werden, um den Zeitraum für die Stimmabgabe für Briefwähler zu verlängern und so zu bewirken, dass weniger Briefwahlkarten verspätet einlangen (Z 5). Dem gleichen Zweck dienen die Vorverlegung des spätest möglichen Zeitpunkts für die Einbringung von Ergänzungs- und Ersatzvorschlägen (Z 6) sowie die Vorverlegung des Abschlusses der Wahlvorschläge (Z 7.1).

Zu Z 7.2:

Die Kundmachung der Wahlvorschläge soll ohne Angabe der Adresse der Kandidaten erfolgen, da ansonsten deren Persönlichkeitsrechte gefährdet werden könnten.

Zu Z 8:

Gemäß § 64 Abs 1 hat die Gemeindewahlbehörde zwingend eine oder mehrere besondere Wahlbehörden einzurichten. Ein Ermessen, ob überhaupt besondere Wahlbehörden eingerichtet werden, besteht demnach nicht. § 44 Abs 4 Z 1 ist daher teilweise irreführend und soll entsprechend korrigiert werden.

Zu Z 9:

Bisher war es lediglich in der Landeshauptstadt Salzburg möglich (§ 104 Abs 4 Z 2), dass für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel festgesetzt wird. Diese Möglichkeit soll auf Gemeinden mit über 3.000 Wahlberechtigten erweitert werden, um in solchen Gemeinden eine raschere Auszählung der Briefwahlstimmen zu ermöglichen und Verzögerungen, wie sie bei der Landtagswahl 2013 aufgetreten sind, zu vermeiden.

Zu Z 10, 11 und 12:

Damit wird analog zu den §§ 63 Abs 1, 68 Abs 5 und 69 Abs 1 NRWO die Möglichkeit geschaffen, das Abstimmungsverzeichnis elektronisch zu führen.

Zu Z 13:

Nach Ende der Frist für die Wahlanfechtung beim VfGH sollen die verspätet eingelangten und bis dahin ungeöffnet aufzubewahrenden Briefwahlkarten zur Sicherung des Wahlheimnisses zu vernichten sein.

Zu Z 15:

Gleich zu Beginn des Textes auf der Wahlkarte soll auf die beiden möglichen Arten ihrer Verwendung hingewiesen werden, um (nochmals) klarzustellen, dass die Wahlkarte nicht nur der Briefwahl dient.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

